

## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Interpellation von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion: Umweltverschmutzung bei Überschwemmungen (2007-213)

**Datum:** 27. Januar 2009

**Nummer:** 2007-213

**Bemerkungen:** [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

**Links:**

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

### **betreffend Interpellation von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion: Umweltverschmutzung bei Überschwemmungen (2007-213)**

Vom 27. Januar 2009

Am 6. September 2007 reichte Landrat Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, eine Interpellation betreffend "Umweltverschmutzung bei Überschwemmungen" ein.

Die [Interpellation](#) hat folgenden Wortlaut:

Text:

*" Am 9. August kam es im Baselbiet, insbesondere im Laufental, zu Überschwemmungen, welche zu grossen Schäden führten. Neben den reinen Wasserschäden lief an verschiedenen Orten auch Heizöl aus, was dazu führte, dass in verschiedenen Gemeinden (Laufen, Zwingen, Blauen) die Trinkwasserversorgung abgestellt werden musste.*

*In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:*

- *Ergibt sich aus den Ereignissen vom August 2007 Handlungsbedarf bezüglich der Kontrolle und Sicherung von Öltanks in potentiellen Überschwemmungsgebieten?*
- *Welche Konsequenzen betreffend Vorschriften/Schutzmassnahmen zieht die Regierung, damit in Zukunft eine potentielle Gefahr der Verschmutzung durch Heizöl bzw. Chemikalien bei Überschwemmungen weitgehend ausgeschlossen werden kann?*
- *Wie gross sind die durch das Wasser bzw. die Verschmutzung mit Heizöl verursachten Schäden und wer kommt für diese Schäden auf?*
- *Welche Lehren zieht die Regierung aus dem Grossereignis bezüglich der Alarmierung der Bevölkerung, der Einsatzbereitschaft der Ereignisdienste und der Zusammenarbeit zwischen regionalen und kantonalen Stellen? "*

## **Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:**

### Einleitende Bemerkungen

Für die Beantwortung der gestellten Fragen wurden kantonsintern das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, das Amt für Umweltschutz und Energie sowie die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung involviert. Die Federführung dieser Beantwortung lag bei der Sicherheitsdirektion/Amt für Militär und Bevölkerungsschutz.

Der Regierungsrat hat mit RRB 1306 vom 4. September 2007 ein Konzept zur Bewältigung der Hochwasserkatastrophe vom 8. August 2007 verabschiedet. Eine Arbeitsgruppe des Kantonalen Krisenstabs hat das Hochwasserereignis vom August 2007 integral analysiert sowie die Erkenntnisse, Konsequenzen und Massnahmen daraus abgeleitet. Im Bericht der Arbeitsgruppe vom 26. September 2008/22. Januar 2009 über das Hochwasser vom 8./9. August 2007 sind das Ereignis, die Auswirkungen und Erkenntnisse, die Kosten sowie die Massnahmen umfassend dargestellt. Der Bericht liegt der Vorlage zur Interpellation von Rolf Richterich, Hochwasserereignis August 2007: Nie wieder?! (2007-2009) bei.

### Frage 1:

*Ergibt sich aus den Ereignissen vom August 2007 Handlungsbedarf bezüglich der Kontrolle und Sicherung von Öltanks in potentiellen Überschwemmungsgebieten?*

Ja, es ergibt sich Handlungsbedarf. Siehe Antwort auf Frage 2.

### Frage 2:

*Welche Konsequenzen betreffend Vorschriften / Schutzmassnahmen zieht die Regierung, damit in Zukunft eine potenzielle Gefahr der Verschmutzung durch Heizöl bzw. Chemikalien bei Überschwemmungen weitgehend ausgeschlossen werden kann?*

### Bewilligungspflicht bzw. Meldepflicht für Heizöl-Tankanlagen

Das Verfahren für neue Heizöltankanlagen basiert auf den eidgenössischen Gewässerschutzvorschriften und den dazu vom BUWAL (heute BAFU) und den Branchenverbänden publizierten "Regeln der Technik". Bestimmungen zur Hochwassersicherheit von Tankanlagen sind darin nicht enthalten (siehe auch unter: [www.bafu.admin.ch/tankanlagen](http://www.bafu.admin.ch/tankanlagen)). Derzeit wird unter Federführung der Konferenz der

Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) ein entsprechendes Merkblatt zuhanden der Kantone erarbeitet.

Bei den neu erstellten Tankanlagen handelt es sich heutzutage zu ca. 85% um sogenannte Kleintank-Anlagen, das heisst um Anlagen, die aus einem oder mehreren Tankbehältern mit maximal 2'000 Liter Nutzinhalt bestehen. Diese sind nach der geltenden Gesetzgebung nicht bewilligungspflichtig. Es besteht lediglich eine Meldepflicht, damit die Tankanlage nach der Fertigstellung im kantonalen Tankkataster eingetragen werden kann. Nur in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können (Art. 19 Abs. 2 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, GSchG).

Unabhängig von der Bewilligungs- bzw. Meldepflicht sind die Inhaber der Tankanlagen dafür verantwortlich, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden (Art. 22 Abs. 1 GSchG).

#### Stand der Technik von Tankanlagen hinsichtlich Hochwasserschutz

Wird ein Kellerraum bei einer Überschwemmung vollständig mit Wasser gefüllt, so wirken auf einen darin befindlichen Tankbehälter grosse Kräfte. Der Tank kann vom Wasserdruck zusammengedrückt oder vom Auftrieb (1 Tonne pro m<sup>3</sup> Leervolumen!) angehoben, gekippt und von den Leitungen (Füll-, Brenner- und Entlüftungsleitung) abgerissen werden, so dass mit dem Austritt von Heizöl gerechnet werden muss.

*Bei bestehenden Tankanlagen* ist eine nachträgliche Hochwasser-Sicherung insbesondere aus statischen Gründen (Bauart des Kellers, Stabilität des Tankbehälters oder der Kellerdecke, etc.) oder mangels Platzverhältnissen nicht immer möglich. Die Situation ist jeweils im Einzelfall unter Beizug eines Baustatikers zu beurteilen.

*Bei neuen Tankanlagen* können hochwassersichere Tanks eingesetzt werden, die einige Hersteller seit kurzem in ihrem Sortiment anbieten.

#### Konsequenzen aus dem Hochwasserereignis

##### *a. Gefahrenkarte betr. Überschwemmungsgebiete*

Voraussetzung für die Abschätzung des Risikos einer hochwasser-bedingten Gewässerverschmutzung durch Tankanlagen ist das Vorliegen einer Gefahrenkarte mit ein-gezeichneten Überschwemmungsgebieten. Eine solche Gefahrenkarte ist im Kanton

Basel-Landschaft derzeit in Bearbeitung. Erst auf dieser Grundlage kann systematisch beurteilt werden, von welchen bestehenden Tankanlagen nicht akzeptierbare hochwasserbedingte Risiken ausgehen.

*b. allfällige Sanierungsmassnahmen bei bestehenden Tankanlagen*

Erst aufgrund dieser speziellen Gefahrenkarte kann systematisch beurteilt werden, bei welchen bestehenden Tankanlagen ein Handlungsbedarf besteht. In diesen Fällen ist zu prüfen, mit welcher Kombination von raumplanerischen, wasserbaulichen und bewilligungsbezogenen Massnahmen eine Verbesserung erzielt werden kann. Können die Tankanlagen nachträglich nicht gegen Hochwasser gesichert werden, sind sie allenfalls stillzulegen.

*c. Erstellung neuer hochwassersicherer Tankanlagen*

Es ist zu prüfen, wie in Zukunft sicher gestellt werden kann, dass in hochwassergefährdeten Gebieten nur neue Tankanlagen erstellt werden, die bei einer Überflutung keine Gefahr für die Umwelt darstellen. Derzeit wird unter Federführung der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) ein entsprechendes Merkblatt zuhanden der Kantone erarbeitet

Das Tiefbauamt/Geschäftsbereich Wasserbau macht Hinweise zuhanden des Bauinspektorates zur allfälligen Hochwassergefahr bei den Baugesuchen, welche einen Anstoss an eine Gewässerparzelle haben.

Frage 3:

*Wie gross sind die durch das Wasser bzw. die Verschmutzung mit Heizöl verursachten Schäden und wer kommt für diese Schäden auf?*

Schäden durch Verschmutzung mit Heizöl

Die Verschmutzungen mit Heizöl verursachten Kosten von rund Fr. 824'000.--. Diese Kosten beinhalten den Einsatz der Ölwehr Basel-Landschaft mit dem Errichten von Ölsperren, dem Abpumpen von ölverschmutztem Wasser aus Kellern, Tankräumen, Oberflächen sowie der Entsorgung des Öls. Weiter beinhalten sie die Kosten, der durch das Gewässerschutzpikett des AUE zur Gefahrenabwehr und -minderung angeordneten Sofortmassnahmen, namentlich den Abtrag von heizölverunreinigtem Erdmaterial, dessen Behandlung sowie die sachgerechte Entsorgung der Rückstände von Erdmaterial und Heizöl. Es konnten durch die getroffenen Massnahmen über 150'000 Liter Heizöl isoliert und entsorgt werden. Insgesamt sind etwa 180'000 Liter Heizöl freigesetzt worden.

### Tragung der Kosten

Die durch den Einsatz der Ölwehr Basel-Landschaft sowie durch angeordnete Sofortmassnahmen des Gewässerschutzpiketts des AUE entstehenden Kosten werden gemäss kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung durch das AUE vorfinanziert und anschliessend den Verursachenden überbunden. Die nicht gedeckten Kosten werden im Rahmen der Abwasserrechnung den Kläranlagenbetreibern im Verhältnis der in ihren Anlagen gereinigten Abwassermengen überbunden.

Im vorliegenden Fall ist die Regelung der Kostentragung komplex. Es wurde geklärt, ob überhaupt und allenfalls inwieweit die durch das Hochwasserereignis entstandenen Kosten des Schadendienstes (Ölwehr und Gewässerschutzpikett) auf Verursachende überwältzt werden kann. Aufgrund der Aussagen von Rechtsgutachten erachtete es der Regierungsrat als begründbar und gerechtfertigt, die (schuldlosen) Inhaber der Heizöltanks unpräjudiziell von der Kostentragung für die Sofortmassnahmen in der Höhe von rund CHF 824'000.– zu befreien (siehe RRB Nr. 0502 vom 08. April 2008). Der Regierungsrat trug mit diesem unpräjudiziellen Entscheid dazu bei, langwierige Rechtsstreitigkeiten im Anschluss an ein Naturereignis zu vermeiden, das im Kanton viele Einwohnerinnen und Einwohner unverschuldet und in teilweise beträchtlichem Ausmass betroffen hat. Die gemäss obigen Überlegungen nicht weiter verrechenbaren Kosten wären grundsätzlich als nicht gedeckte Kosten des Schadendienstes den Kläranlagenbetreibern zu überbinden. Der Regierungsrat erachtete aber diese Finanzierung über die Abwassergebühren im vorliegenden Ausnahmefall als nicht im Sinne der gesetzlichen Regelung. Daher betrachtete er die nicht weiter verrechenbaren Kosten aus Billigkeitserwägungen und ebenfalls unpräjudiziell als der allgemeinen Staatsrechnung zu belastende Ausfallkosten.

Nicht unter die Regelung für die Überwälzung der Kosten des Einsatzes des Schadendienstes fallen Wiederinstandstellungskosten zum Beispiel für Gärten nach einem als Sofortmassnahme angeordneten Bodenaushub. Bezüglich solcher Wiederinstandstellungskosten wurden Beiträge in der Grössenordnung von rund CHF 700'000.-- aus dem durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung eingerichteten Katastrophenfonds beantragt.

### Frage 4:

*Welche Lehren zieht die Regierung aus dem Grossereignis bezüglich der Alarmierung der Bevölkerung, der Einsatzbereitschaft der Ereignisdienste und der Zusammenarbeit zwischen regionalen und kantonalen Stellen?*

Die Koordinationsstelle "Hochwasser" des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz respektive des Kantonalen Krisenstabes erstattete dem Regierungsrat einen Bericht zum Hochwasser 2007 inklusive Empfehlungen. Die Empfehlungen beinhalten Massnahmen zu den Themen "Warnung und Alarmierung", "Einsatzplanung" und "Tankanlagen".

Liestal, 27. Januar 2009

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Ballmer

der Landschreiber:

Mundschin